

Allgemeine Bedingungen für Hardwarekauf, Softwareüberlassung und Erbringung von Dienstleistungen

1. Gegenstand dieser Bedingungen, Auftragsannahme

- 1.1 Für alle Angebote, Leistungen und Verträge der Firma ambicon bzgl. Kauf, Beratung, Organisation, Entwicklung und Programmierung von EDV-Systemen, einschließlich Systemlösungen, Systemanalysen, -erweiterungen und -modifikationen, gelten die nachstehenden Bedingungen, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes schriftlich vereinbart worden ist. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit. Ihnen wird hiermit widersprochen.
- 1.2 Die vorliegenden Bedingungen werden vom Kunden auch für weitere von ambicon zu erbringende Leistungen anerkannt, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

2. Auftragsannahme

- 2.1 Angebote von ambicon sind freibleibend und unverbindlich. Angebotsunterlagen bleiben Eigentum von ambicon und dürfen ohne Zustimmung von ambicon weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben werden.
- 2.2 Zum Vertragsschluss kommt es durch schriftliche Annahmeerklärung des Angebots oder durch Leistungserbringung von ambicon.
- 2.3 In dem Fall, dass sich die Dauer eines Projekts durch ein Verschulden des Kunden verzögert, behält sich ambicon vor, vereinbarte Preise in dem Umfang zu erhöhen, wie sich Gehälter, Einkaufspreise oder ähnliche Beschaffungskosten im Laufe der eingetretenen Verzögerung erhöht haben.
- 2.4 Die Erstellung von System- oder Programmdokumentationen gehört nur dann zum Leistungsumfang, wenn dies ausdrücklich gegen gesonderte Vergütung schriftlich vereinbart worden ist.

3. Durchführung der Leistungen

- 3.1 Der Kunde benennt einen Ansprechpartner, der kurzfristig die notwendigen Informationen und Entscheidungen geben oder sie herbeiführen kann. Sämtliche Willenserklärungen des Kunden in Bezug auf die Durchführung des Projekts oder die Erbringung der Leistungen sind nur dann für ambicon verbindlich, wenn sie von dem benannten Ansprechpartner abgegeben worden sind.
- 3.2 Bestehen die Leistungen von ambicon aus mehreren Teilen oder sind die Leistungen Bestandteil eines Gesamtprojekts, so werden der Kunde und ambicon einen Projektplan mit den Abhängigkeiten der Teilprojekte voneinander und deren Termine zur Fertigstellung definieren.
- 3.3 Sollten im Laufe der Projektentwicklung neue Release-Stände entstehen und werden aufgrund dessen Anpassungsarbeiten erforderlich, so sind diese vom Kunden zu den üblichen Stundensätzen gemäß der jeweils gültigen Preisliste von ambicon zu vergüten, wenn nicht etwas Anderes vereinbart wird. Dadurch entstehende Verzögerungen führen zu einer entsprechenden Verschiebung der vorgesehenen Termine.
- 3.4 Sind Dritte an der Leistungserbringung für ambicon beteiligt, so kann ein Verzug oder eine Nicht- oder Schlechterfüllung dieser Dritten nicht zum Nachteil von ambicon geltend gemacht werden.
- 3.5 ambicon wird die von ihr zu erbringenden Leistungen nach dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik ausführen. Art und Weise der Durchführung sowie Arbeitsort und Arbeitszeit bestimmt ambicon.
- 3.6 Der Kunde ist verantwortlich dafür, dass die Systemvoraussetzungen für den Einsatz der von ambicon gelieferten Programme gegeben sind. Sollten sich durch ein Fehlen dieser Voraussetzungen Verzögerungen im Projektablauf oder zusätzliche Kosten ergeben, so geht dies zu Lasten des Kunden.
- 3.7 Der Kunde ist ferner dafür verantwortlich, dass er seine Mitwirkungspflichten, insbesondere bei der Durchführung von Projekten, termingerecht erbringt. Ist dies nicht der Fall, so kann ambicon nach erfolgreichem Ablauf einer angemessenen Nachfrist nach ihrer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

4. Installation

Die Installation wird von dem Kunden vorgenommen, wenn nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wird. Wenn die Durchführung der Installation durch ambicon vereinbart wird, so hat der Kunde dafür zu sorgen, dass der Installationsort mit üblichen Transportmitteln erreichbar ist und auch sonstige Bedingungen für die Installation, wie z. B. genügend Arbeitsraum, Stromversorgung usw., gegeben sind.

5. Änderungsverlangen

- 5.1 Verlangt der Kunde schriftlich Änderungen der von ambicon zu erbringenden Leistungen, so wird ambicon einem solchen Änderungsverlangen nachkommen, es sei denn, dies ist ihr im Rahmen ihrer betrieblichen Leistungsfähigkeit unzumutbar.
- 5.2 Wenn das Änderungsverlangen zu einem erhöhten Aufwand seitens ambicon führt, bedarf es einer einvernehmlichen schriftlichen Anpassung der vertraglichen Regelungen, insbesondere hinsichtlich der Vergütung und eventuell vereinbarter Fristen.

6. Abnahme von werkvertraglichen Leistungen

- 6.1 Innerhalb von 5 Kalendertagen, nachdem ambicon dem Kunden die Fertigstellung der Leistungen angezeigt hat, wird der Kunde die Abnahme schriftlich erklären oder zusammen mit ambicon auf der Datenverarbeitungsanlage des Kunden eine Funktionsprüfung durchführen.
- 6.2 Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn die Leistungen in allen wesentlichen Punkten die vertraglich vorgesehenen Anforderungen erfüllen.
- 6.3 Abweichungen gegenüber den vertraglich festgelegten Anforderungen werden in einem gemeinsam zu erstellenden Protokoll festgehalten und von ambicon beseitigt. Danach ist die Abnahme schriftlich zu erklären oder eine weitere Funktionsprüfung wie oben geschildert durchzuführen.
- 6.4 Nicht wesentliche Abweichungen berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme. Insoweit wird auch keine weitere Funktionsprüfung durchgeführt.
- 6.5 Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung hat der Kunde unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären.
- 6.6 Die von ambicon zu erbringenden Leistungen gelten als abgenommen, wenn die Funktionsprüfung innerhalb der genannten Frist von 5 Kalendertagen aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund nicht durchgeführt wird, wenn der Kunde nach erfolgreicher Funktionsprüfung die Abnahme nicht unverzüglich schriftlich erklärt, wenn er die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht hinreichend konkretisiert oder wenn er die von ambicon erbrachten Leistungen nutzt.
- 6.7 Einzelne Teilleistungen können gesondert geprüft und abgenommen werden, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.
- 6.8 Weitere Einzelheiten zu Art, Umfang und Dauer der Funktionsprüfung können separat schriftlich vereinbart werden.

7. Vergütung

- 7.1 Die von ambicon im Angebot oder an anderer Stelle genannten Preise verstehen sich zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer und zzgl. Verpackungs- und Frachtkosten sowie Reise- und Übernachtungskosten gemäß den Sätzen der jeweils gültigen Preisliste.
- 7.2 Sofern eine Vergütung nicht vereinbart ist, wird die von ambicon aufgewandte Arbeitszeit mit den Stunden- oder Tagessätzen entsprechend der jeweils gültigen Preisliste zzgl. Mehrwertsteuer vergütet.
- 7.3 Die Zahlung wird ohne Abzug fällig binnen 14 Tage nach Rechnungsdatum.
- 7.4 Dienstleistungen seitens ambicon, die vereinbart, vom Kunden aber nicht abgerufen werden, sind nach angemessener Fristsetzung durch ambicon vom Kunden gleichwohl zu vergüten.
- 7.5 Bei Zahlungsverzug sind - vorbehaltlich der Geltendmachung eines höheren Schadens - Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank zu zahlen, mindestens jedoch 12%.
- 7.6 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind unbestritten und rechtskräftig festgestellt.
- 7.7 Gegenstände, die an den Kunden zu übereignen sind, verbleiben bis zur vollständigen Zahlung im Eigentum von ambicon.

8. Gewährleistung für kauf- oder werkvertragliche Leistungen

- 8.1 ambicon gewährleistet, dass ihre Leistungen nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.
- 8.2 Dem Kunden ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, ein von Fehlern völlig freies Softwareprogramm zu erstellen.
- 8.3 Maßgeblich für den Funktionsumfang und die Sollbeschaffenheit der von ambicon gelieferten Programme sind die Programmhandbücher und Funktionsbeschreibungen, die ambicon dem Kunden mit dem Angebot oder auf Wunsch zukommen lässt. Dem Kunden wird vor Vertragsschluss Gelegenheit gegeben, sich durch Referenz- oder Testinstallationen ein genaues Bild vom Leistungsspektrum der Programme zu verschaffen. Es besteht kein Anspruch des Kunden auf Leistungen, die nicht auch Leistungsinhalt dieser Referenz- oder Testinstallationen waren. Berichtsanpassungen, also Geschäftsbelege des Kunden, werden so ausgeführt, wie in der Anlage zum Angebot beigefügt.
- 8.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate und beginnt mit der Übergabe der jeweiligen Leistung oder Teilleistung.
- 8.5 Mängel, die nicht schon in einer Abnahmeerklärung aufgeführt wurden, hat der Kunde unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mit einer konkreten Mängelbeschreibung zu melden. Rügt der Kunde mehrere Mängel, so hat er sämtliche Mängel in einer umfassenden und vollständigen Auflistung darzulegen.
- 8.6 Reproduzierbare Mängel, die vor Ablauf der Gewährleistungsfrist ordnungsgemäß gemeldet werden, beseitigt ambicon innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten. Ergibt eine Überprüfung, dass ein Mangel nicht vorliegt oder nicht von ambicon zu vertreten ist, kann ambicon eine Aufwandsersatzung nach ihren allgemeinen Stundensätzen zuzüglich notwendiger Auslagen verlangen.
- 8.7 Soweit möglich und angemessen, kann ambicon bis zur endgültigen Behebung des Mangels eine Zwischenlösung zur Vergütung stellen.
- 8.8 Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn der Kunde ohne Zustimmung von ambicon die von ambicon erbrachten Leistungen selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, er weist nach, dass die in Rede stehenden Mängel nicht durch die Änderung verursacht worden sind. Stellt sich heraus, dass Störungen oder Fehler auf Bedienungsfehler zurückzuführen sind, so ist ambicon berechtigt, die durch die Fehlersuche entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 8.9 Werden erhebliche Mängel von ambicon nicht innerhalb von vier Wochen ab Eingang der ordnungsgemäßen Mängelanzeige behoben oder durch eine angemessene Zwischenlösung aufgefangen, so kann der Kunde eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung setzen, dass er die Mängelbeseitigung nach Ablauf dieser Frist ablehnt. Nach Fristablauf kann der Kunde den Vertrag in Bezug auf die mangelhaften Leistungen rückgängig machen oder die Herabsetzung der Vergütung verlangen.

9. Verzug

- 9.1 Bei sämtlichen Terminen und Fristen, die von ambicon genannt werden, handelt es sich um Schätzwerte. Ein Termin wird erst dann verbindlich, wenn der Kunde insoweit nochmals eine angemessene Frist zur Erfüllung gesetzt hat und seinerseits zu einer Verzögerung nicht beigetragen hat.
- 9.2 Kommt ambicon mit ihren Leistungen schuldhaft um mehr als 30 Kalendertage in Verzug, so kann der Kunde eine angemessene Nachfrist setzen und androhen, dass er nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist vom dem Vertrag in Bezug auf die Leistung, mit der sich ambicon im Verzug befindet, zurücktreten werde. Ein Rücktritt vom gesamten Vertrag ist nur zulässig, wenn die Teilerfüllung für den Kunden nicht von Interesse ist.
- 9.3 Die Haftung für den Ersatz des Verzugschadens wird pro Woche auf 1% der Vergütung für diejenigen Leistungen beschränkt, die nicht vertragsgemäß genutzt werden können, höchstens jedoch auf 5% der für die Gesamtleistung vereinbarten Vergütung. Diese Beschränkung findet keine Anwendung, wenn ein Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vorliegt.
- 9.4 Kommt der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so wird ambicon von ihren weiteren Leistungspflichten einschließlich Softwarepflege und eventueller weiterer vereinbarter Leistungen, frei.

10. Nutzungsrechte, Schutzrechte

- 10.1 Sämtliche schutzfähigen Rechte, die bei der Durchführung der Leistungen eventuell entstehen, verbleiben bei ambicon. Der Kunde erhält das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, zeitlich unbeschränkte Recht, die von ambicon überlassene Software an dem jeweiligen Betriebsstandort, für den sie erbracht wurden, auf sämtliche Nutzungsarten zu nutzen. Die Nutzung an anderen Standorten des Kunden oder die Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch ambicon. Der Sourcecode verbleibt im Eigentum von ambicon, wenn nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wird.
- 10.2 ambicon ist nicht bekannt, dass die Nutzung der von ihr erbrachten Leistungen Schutzrechte Dritter verletzt, übernimmt jedoch keine Gewähr für die Freiheit von Rechten Dritter. Falls die Nutzung Rechte Dritter verletzt, kann ambicon nach ihrer Wahl die Leistungen in einem für den Kunden zumutbaren Umfang so ändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen oder die Befugnis erwirken, dass der Kunde sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten nutzen kann. Jegliche Schadensersatzansprüche gegen ambicon sind insoweit ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vor.

11. Haftung

- 11.1 Sämtliche Schadensersatzansprüche gegen ambicon, gleich aus welchem Rechtsgrund, werden auf den Nettoauftragswert begrenzt, soweit in diesen Geschäftsbedingungen nichts Anderes vereinbart ist.
- 11.2 Jeglicher Schadensersatz beschränkt sich auf den unmittelbaren Personen- oder Sachschaden. Der Ersatz von Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.
- 11.3 Die obigen Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet ambicon in jedem Fall nur dann, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass die Daten mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

12. Programmpflege, Schulung

ambicon ist bereit, mit dem Kunden gesonderte schriftliche Vereinbarungen über die Pflege von Programmen, die von ambicon erstellt worden sind, oder über die Schulung der Mitarbeiter des Kunden zu schließen.

13. Vertraulichkeit

Informationen des Kunden, die dieser ambicon zur Durchführung der Leistungen übergibt und die als vertraulich gekennzeichnet sind, bleiben Eigentum des Kunden und sind nach Durchführung der Leistungen an den Kunden zurückzugeben. ambicon wird diese Informationen vertraulich behandeln und an Dritte nur insoweit weitergeben, wie dies zur Durchführung der Leistungen erforderlich ist.

14. Sonstiges

- 14.1 Im Falle einer Rechtsnachfolge auf Seiten von ambicon gehen die zwischen ambicon und dem Kunden geschlossenen Verträge automatisch auf den Rechtsnachfolger von ambicon über.
- 14.2 Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
- 14.3 Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzbestimmung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt.
- 14.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist München.

Allgemeine Bedingungen für Softwarepflege und -service

1. Gegenstand dieser Bedingungen, Auftragsannahme

- 1.1 ambicon führt Softwarepflege und -service gemäß den nachfolgenden Bestimmungen aus.
- 1.2 Die Mitarbeiter von ambicon treten in kein Arbeitsverhältnis zum Kunden, auch nicht bei Tätigkeiten in den Räumen des Kunden.

2. Umfang der Leistungen

- 2.1 Mit der nach Ziffer 4.1 zu zahlenden Vergütung sind die folgenden Leistungen von ambicon abgedeckt:
 - Entgegennahme von Fehlermeldungen per Hotline, die während der Betriebszeiten von werktags 9.00 bis 16.00 Uhr durch den nach Ziffer 3.1 benannten Ansprechpartner des Kunden fernmündlich oder fernschriftlich abgegeben werden;
 - Überlassung der jeweils jüngsten Programmversion der ambicon - Software;
 - Aktualisierung und Anpassung der ambicon-Software an neuere gesetzliche Bestimmungen, soweit diese das Einsatzgebiet des Programms betreffen;
- 2.2 Gegen gesonderte Vergütung erbringt ambicon die folgenden Leistungen:
 - einen schnellen Vor-Ort-Service;
 - Behebung von Fehlern, die auf eine nicht sachgerechte Programmabnutzung oder Anwenderfehler zurückzuführen sind;
 - Beratung und Schulung in der vertragsgegenständlichen Software von Mitarbeitern des Kunden am Installationsort;
 - Beratung in allen Fragen des Einsatzes oder der Anwendung der Software einschließlich der Weitergabe von Einsatz- und Anwendungserfahrungen aus dem gesamten Benutzerkreis;
 - die Pflege von für den Kunden erstellter Individualssoftware.

3. Durchführung der Pflegeleistungen

- 3.1 Der Kunde benennt einen Ansprechpartner, der kurzfristig die notwendigen Informationen und Entscheidungen geben oder sie herbeiführen kann. Sämtliche Willenserklärungen des Kunden in Bezug auf die Erbringung der Leistungen sind nur dann für ambicon verbindlich, wenn sie von dem benannten Ansprechpartner abgegeben worden sind.
- 3.2 Die Pflegeleistungen werden in den Geschäftsräumen von ambicon während der normalen Arbeitszeit durchgeführt. Sie werden dem Kunden auf einem Datenträger zugesandt. Beratungsleistungen werden telefonisch zur Verfügung gestellt.
- 3.3 Bei einer Überlassung einer neuen Programmversion wird nur diese Programmversion weitergepflegt. In gleicher Weise wird von ambicon die zugehörige Dokumentation angepasst. Die neue Dokumentation wird dem Kunden von ambicon zum Selbstkostenpreis überlassen.
- 3.5 Der Kunde ist verantwortlich dafür, dass die Systemvoraussetzungen für den Einsatz der von ambicon gelieferten Programme gegeben sind. Sollten sich durch ein Fehlen dieser Voraussetzungen Verzögerungen im Projektablauf oder zusätzliche Kosten ergeben, so geht dies zu Lasten des Kunden.

4. Vergütung

- 4.1 Für die nach Ziffer 2.1 zu erbringenden Leistungen zahlt der Kunde eine separat vereinbarte Pauschalvergütung. Bei einer Erweiterung oder Änderung der zu pflegenden Programme sind die Gebühren anzupassen.
- 4.2 ambicon kann die Gebühren entsprechend der Kostenentwicklung jeweils zum Jahresende anpassen. Bei einer Erhöhung der Pflegepauschale hat der Kunde ein außerordentliches Kündigungsrecht unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen nach Erhalt des Änderungsverlangens.
- 4.3 Die Vergütung der Pauschalleistungen dieses Vertrages erfolgt rein netto nach Rechnungsstellung durch ambicon. Rechnungsstellung erfolgt jährlich im Voraus, sofern nicht anders vereinbart.
- 4.4 Die Verrechnung von Einzelleistungen (wie z.B. Beratungs- und Schulungsleistungen, Formular- und Listenanpassungen, Um Programmierungen und sonstige Änderungen an der zu pflegenden Software) erfolgt nach Arbeitswerten im 10-Minuten-Takt. Der Betrag für einen Arbeitswert entspricht dem der aktuellen Preisliste von ambicon.
- 4.5 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

5. Gewährleistung, Haftung

- 5.1 Programmfehler, Änderungennotwendigkeiten und sonstige Umstände, die Pfleßmaßnahmen erforderlich machen, sind ambicon vom Kunden umgehend schriftlich mitzuteilen und so zu dokumentieren, dass eine Rekonstruktion möglich ist.
- 5.2 Reproduzierbare Fehler an der Software, die auf die vorgeschriebene Weise mitgeteilt wurden, werden von ambicon beseitigt. Erweist sich eine Fehlerbeseitigung als unmöglich oder unzumutbar, kann ambicon eine Ausweichlösung zur Verfügung stellen.
- 5.3 Durchgeführte Mängelbeseitigungen werden von ambicon protokolliert und sind vom Kunden zu bestätigen.
- 5.4 Ein Anspruch auf Mängelbeseitigung besteht nicht, wenn der Kunde ohne Zustimmung von ambicon die von ambicon erbrachten Leistungen selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, er weist nach, dass die in Rede stehenden Mängel nicht durch die Änderung verursacht worden sind. Stellt sich heraus, dass Störungen oder Fehler auf Bedienungsfehler zurückzuführen sind, so ist ambicon berechtigt, die durch die Fehlersuche entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 5.5 Alle weitergehenden Ansprüche gegen ambicon, insbesondere Schadensersatz, sind ausgeschlossen.

6. Rechte am Arbeitsergebnis, Geheimhaltung

- 6.1 ambicon überträgt dem Kunden das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, zeitlich unbeschränkte Recht, die von ambicon überlassenen neuen Programmversionen an dem jeweiligen Betriebsstandort, für den sie überlassen wurden, auf sämtliche Nutzungsarten zu nutzen. Die zwischen den Parteien für die Überlassung der zu pflegenden Software getroffenen Vereinbarungen gelten für die neuen Programmversionen in gleicher Weise fort.
- 6.2 ambicon wird alle Daten, Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen, die ihr im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt und vom Kunden als vertraulich bezeichnet werden, gegenüber Dritten vertraulich behandeln. Diese Verpflichtung besteht auch nach Vertragsbeendigung weiter.

7. Vertragsdauer

- 7.1 Die Verpflichtung zur Erbringung der Pflegeleistungen und die Zahlungsverpflichtungen beginnen mit erfolgter Installation der zu pflegenden Standardsoftware. Der Vertrag besteht mindestens bis zum 31. 12. des darauffolgenden Jahres und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende von beiden Vertragsparteien gekündigt werden. Andernfalls verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr.
- 7.2 Die Möglichkeit einer außerordentlichen fristlosen Kündigung aus dringendem Grund bleibt unberührt. Ein solcher dringender Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung um mehr als 30 Tage in Verzug gerät oder über sein Vermögen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt wird.

8. Allgemeine Bestimmungen

- 8.1 In diesem Vertrag sind sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf die Pflege der Software geregelt. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 8.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich in ihnen eine Lücke herausstellen, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke tritt eine solche Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.
- 8.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist München.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Hosting-Bereich

Abschnitt I: Allgemeine Regelungen

1. Geltungsbereich, Änderungen, Vertragsbeginn

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der AMBICON GmbH (nachfolgend AMBICON) gelten für alle Dienste der AMBICON.
- 1.2 AMBICON erbringt alle Dienste ausschließlich auf Grundlage dieser AGB. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Kunde Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten AGB abweichende Bedingungen enthalten. Auch gelten die hier aufgeführten AGB, wenn AMBICON in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden den Auftrag vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 AMBICON kann diese AGB mit einer angemessenen Ankündigungsfrist ändern. Widerspricht der Kunde der Änderung nicht innerhalb einer von AMBICON gesetzten Frist, gilt die Änderung als genehmigt. AMBICON weist den Kunden in der Änderungs-Ankündigung darauf hin, dass die Änderung wirksam wird, wenn er nicht binnen der gesetzten Frist widerspricht.
- 1.4 Den Volltext der AGB kann AMBICON über die Mitteilung eines Links bekannt geben, unter dem der Volltext im Internet abrufbar ist.
- 1.5 Ein Vertragsschluss setzt die Angabe vollständiger und richtiger Daten voraus.
- 1.6 Der Vertrag kommt mit der Freischaltung der Zugangskennung durch AMBICON bezogen auf den Hauptvertragsbestandteil zustande.

2. Leistungen der AMBICON

- 2.1 Der Leistungsumfang der einzelnen Dienste ergibt sich aus der zum Zeitpunkt der Bestellung aktuellen Beschreibung des Dienstes.
- 2.2 Die Verfügbarkeit der AMBICON Server und der Datennetze bis zum Übergabepunkt in das Internet (Backbone) beträgt mindestens 90 % im Jahresmittel. AMBICON weist den Kunden darauf hin, dass Einschränkungen oder Beeinträchtigungen der von ihr erbrachten Dienste entstehen können, die außerhalb des Einflussbereiches von AMBICON liegen. Hierunter fallen insbesondere Handlungen Dritter, die nicht im Auftrag von AMBICON handeln, von AMBICON nicht beeinflussbare technische Bedingungen des Internet sowie höhere Gewalt. Gleichermäßen kann auch die vom Kunden genutzte Hard- und Software oder technische Infrastruktur (z.B. DSL-Anschluss eines anderen Anbieters) Einfluss auf die Leistungen von AMBICON haben. Soweit derartige Umstände Einfluss auf die Verfügbarkeit oder Funktionalität der von AMBICON erbrachten Leistung haben, hat dies keine Auswirkung auf die Vertragsmäßigkeit der von AMBICON erbrachten Leistung.
- 2.3 AMBICON führt an ihren Systemen zur Sicherheit des Netzbetriebes, zur Aufrechterhaltung der Netzintegrität und zur Aktualisierung der Softwarepakete regelmäßig Wartungsarbeiten durch. Zu diesem Zwecke kann sie ihre Leistungen unter Berücksichtigung der Belange des Kunden vorübergehend einstellen oder beschränken, soweit objektive Gründe dies rechtfertigen. AMBICON wird die Wartungsarbeiten, soweit dies möglich ist, in nutzungsarmen Zeiten durchführen. Sollten längere vorübergehende Leistungseinstellungen oder -beschränkungen erforderlich sein, wird AMBICON den Kunden über Art, Ausmaß und Dauer der Beeinträchtigung zuvor unterrichten, soweit dies den Umständen nach objektiv möglich ist und die Unterrichtung die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen nicht verzögern würde.
- 2.4 AMBICON ist in der Wahl der technischen Infrastruktur, Backbone, Leistungen dritter Lieferanten sowie Hard- und Software jederzeit austauschen. Der Einsatz bestimmter Infrastruktur, Backbone, Leistungen dritter Lieferanten oder bestimmter Hard- und Software gelten nur dann als Vertragsbestandteil, wenn dies in der Beschreibung der Dienste hervorgehoben ist.
- 2.5 AMBICON kann ihre Leistungen ändern, soweit dies unter Berücksichtigung der Interessen der AMBICON für den Kunden zumutbar ist.
- 2.6 In jedem Fall kann AMBICON ihre Leistungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist ändern. Widerspricht der Kunde der Änderung nicht innerhalb einer von AMBICON gesetzten angemessenen Frist, wird die Änderung gültig. AMBICON weist den Kunden in der Änderungs-Ankündigung darauf hin, dass die Änderung gültig wird, wenn er nicht widerspricht.
- 2.7 Soweit feste IP-Adressen zur Verfügung gestellt werden, behält sich AMBICON vor, die dem Kunden zugewiesene IP-Adresse zu ändern, sofern dies aus technischen oder rechtlichen Gründen erforderlich ist.
- 2.8 Soweit erforderlich und zumutbar wird der Kunde bei einem Wechsel z.B. durch eine erneute Eingabe von Zugangsdaten oder einfache Umstellungen seiner Systeme mit.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Nutzungsabhängige Entgelte sind im Voraus zahlbar. Zahlungen des Kunden erfolgen durch Lastschriftfreizug. Der Kunde ermächtigt AMBICON, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden nutzungsunabhängigen Entgelte einzuziehen. Die Ermächtigung gilt auch für vom Kunden mitgeteilte neue Bankverbindungen.
- 3.2 Nutzungsabhängige Entgelte sind nach dem Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums fällig. Nutzungsabhängige Entgelte richten sich nach der jeweils aktuellen Preistabelle, die AMBICON nach billigem Ermessen festlegt. Zahlungen des Kunden erfolgen durch Lastschriftfreizug. Der Kunde ermächtigt AMBICON, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden Entgelte einzuziehen. Die Ermächtigung gilt auch für vom Kunden mitgeteilte neue Bankverbindungen.
- 3.3 AMBICON stellt zu jedem Zahlungsvorgang eine elektronische Rechnung im Kundenservicebereich bereit. Ein Rechnungsversand per E-Mail ist kostenlos. Verlangt der Kunde die postalische Zusendung einer Rechnung, kann AMBICON hierfür ein Entgelt von 2,50 € je Rechnung verlangen.
- 3.4 AMBICON kann die Preise zum Beginn der nächsten Vertragslaufzeit mit einer angemessenen Ankündigungsfrist von mindestens einem Monat ändern. Widerspricht der Kunde der Änderung nicht innerhalb einer von AMBICON gesetzten angemessenen Frist, gilt die Änderung als genehmigt. AMBICON weist den Kunden in der Änderungs-Ankündigung darauf hin, dass die Änderung wirksam wird, wenn er nicht widerspricht.
- 3.5 Verändern sich Gebühren von Domainregistrierungsstellen oder der Regulierung unterliegende Gebühren, kann AMBICON die Preise entsprechend anpassen. Ist die Anpassung unzumutbar, kann sich der Kunde mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preisänderung vom Vertrag lösen.
- 3.6 Gegen Forderungen der AMBICON kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.
- 3.7 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, kann AMBICON ihre Dienste sperren. Der Entgeltanspruch besteht fort. Sperrt AMBICON eine Leistung berechtigt wegen Zahlungsverzuges, kann sie die Aufhebung der Sperre von der Zahlung eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von € 10,00 abhängig machen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist.
- 3.8 Kommt der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der einem monatlichen Entgelt entspricht, in Verzug, kann AMBICON das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung für AMBICON liegt insbesondere auch dann vor, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden beantragt, eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- 3.9 Bei Zahlungsverzug kann AMBICON für die erste und zweite Mahnung Mahnentgelte und für jede unberechtigte Rücklastschrift Bearbeitungsentgelte in Höhe von jeweils € 10,00 erheben. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist.
- 3.10 Im Falle des Zahlungsverzuges kann AMBICON Verzugszinsen nach § 288 BGB verlangen.

4. Pflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde ist verpflichtet, notwendige Daten vollständig und richtig anzugeben und Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für die Adressdaten, die Bankverbindung, die E-Mail-Adresse sowie bei DSL Rufnummer und Anschlussadresse.
- 4.2 AMBICON kann Informationen und Erklärungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, an die E-Mail-Adresse des Kunden schicken. Der Kunde wird die E-Mail-Adresse, die AMBICON gegenüber als Kontaktadresse dient, regelmäßig abrufen.
- 4.3 Der Kunde ist verpflichtet, seine Systeme und Programme so einzurichten, dass weder die Sicherheit, die Integrität noch die Verfügbarkeit der Systeme, die AMBICON zur Erbringung ihrer Dienste einsetzt, beeinträchtigt wird. AMBICON kann Dienste sperren, wenn Systeme abweichend vom Regelbetriebsverhalten agieren oder reagieren und dadurch die Sicherheit, die Integrität oder die Verfügbarkeit der AMBICON Server-Systeme beeinträchtigt wird.
- 4.4 Der Kunde verpflichtet sich, zugeleitete Passwörter unverzüglich zu ändern. Er verwaltet Passwörter und sonstige Zugangsdaten sorgfältig und hält sie geheim. Er ist verpflichtet, auch solche Leistungen zu bezahlen, die Dritte über seine Zugangsdaten und Passwörter nutzen oder bestellen, soweit er dies zu vertreten hat.
- 4.5 Der Kunde erstellt Sicherungskopien von allen Daten, die er auf AMBICON Server überspielt, auf anderen Datenträgern, die nicht bei AMBICON liegen. Im Fall eines Datenverlustes wird der Kunde die betreffenden Datenbestände nochmals unentgeltlich auf den Server der AMBICON übertragen.

5. Haftung der AMBICON

- 5.1 AMBICON haftet für alle vertraglichen und außervertragliche Ansprüche, die anlässlich des Vertragsverhältnisses entstehen, nur nach folgender Maßgabe:
 - 5.1.1 in vollem Umfang bei vorsätzlicher Schädigung und bei einer Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit; bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz im dort vorgesehenen Umfang;
 - 5.1.2 in vollem Umfang bei grob fahrlässiger Schädigung durch gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte oder Erfüllungsgehilfen;
 - 5.1.3 soweit der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, haftet AMBICON bei grob fahrlässiger Schädigung durch einfache Mitarbeiter nur für bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbare Schäden; die Haftung ist beschränkt auf die Summe der vertraglichen Entgelte, die der Kunde für den Zeitraum von zwei Jahren vor Eintritt des schädigenden Ereignisses im Rahmen des konkreten Vertragsverhältnisses an AMBICON gezahlt hat; die Haftung bei grober Fahrlässigkeit gegenüber Verbrauchern ist nicht beschränkt;
 - 5.1.4 bei einfach fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht für bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbare Schäden.
 - 5.1.5 bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung beschränkt auf die Summe der vertraglichen Entgelte, die der Kunde für den Zeitraum von zwei Jahren vor Eintritt des schädigenden Ereignisses im Rahmen des konkreten Vertragsverhältnisses an AMBICON gezahlt hat. Die Haftung für mittelbare Schäden ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen;
 - 5.2 Sämtliche Ansprüche auf Schadensersatz verjähren – außer im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung oder bei einer Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit – nach einem Zeitraum von einem Jahr ab Kenntnis des schadensverursachenden Ereignisses. Dies gilt nicht für die vertraglichen Ansprüche des Kunden aus der Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit nach § 44 Telekommunikationsgesetz, die nach § 8 Telekommunikations-Kundenschutz-Verordnung in drei Jahren verjähren.
 - 5.3 Im Bereich von Telekommunikationsdienstleistungen der AMBICON bleibt für den Anwendungsbereich der Telekommunikations-Kundenschutz-Verordnung die Haftungsbeschränkung des § 7 Absatz 2 Telekommunikations-Kundenschutz-Verordnung durch die vorstehenden Regelungen unberührt.

6. Datennutzung

- 6.1 AMBICON erhebt und verarbeitet Daten im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzregeln.
 - 6.2 Soweit dies zur Abrechnung erforderlich ist, darf AMBICON Verkehrsdaten und/oder Abrechnungsdaten speichern und übermitteln. AMBICON wird Verkehrsdaten spätestens sechs Monate nach Versendung der Rechnung löschen, falls der Kunde nicht gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte vor Ablauf der Frist Einwendungen erhoben hat. In einem solchen Fall dürfen die Verkehrsdaten gespeichert werden, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind.
 - 6.3 Der Kunde hat das Recht, eine vollständige Speicherung der Verkehrsdaten oder eine vollständige Löschung der Verkehrsdaten nach Rechnungsversand zu verlangen. Eine Speicherung der Verkehrsdaten nach dem Rechnungsversand unterbleibt, falls der Kunde von diesem Recht auf vollständige Löschung Gebrauch gemacht hat.
 - 6.4 Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten auf Wunsch des Kunden oder auf Grund rechtlicher Verpflichtung gelöscht werden, trifft AMBICON keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen. Der Kunde wird auf diese Rechtsfolge in der Rechnung in deutlich gestalteter Form hingewiesen werden. Soweit eine Speicherung aus technischen Gründen nicht erfolgt, wird der Kunde vor der Rechnungsabteilung auf diese Beschränkungen der Möglichkeiten des Anschlusses hingewiesen werden.
 - 6.5 Um den Service nach den Anforderungen der Kunden gestalten zu können, willigt der Kunde darin ein, dass die Nutzung der Dienste unter einem Pseudonym protokolliert wird. Die unter einem Pseudonym protokollierten Daten werden nicht mit den Daten des Trägers des Pseudonyms zusammengeführt. Die Protokolle behandelt AMBICON vertraulich. Sie werden nicht an Dritte weitergegeben, ohne sie vorher zu anonymisieren. Das Widerrufsrecht des Kunden bleibt von dieser Regelung unberührt.

7. Schufa-Klausel

- 7.1 Der Kunde willigt ein, dass AMBICON von der SCHUFA HOLDING AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Auskünfte über ihn erhält. Er willigt ein, dass AMBICON an die SCHUFA Daten über nicht vertragsgemäßes Zahlungsverhalten übermittelt, soweit dies nach dem Bundesdatenschutzgesetz nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Die SCHUFA speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute, Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hierin im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Der Kunde kann Auskunft bei der SCHUFA über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten.

8. Urheberrechte, Eigentumsvorbehalt

- 8.1 AMBICON räumt den Kunden an zur Verfügung gestellter eigener und fremder Software, Programmen oder Skripten ein zeitlich auf die Laufzeit des zugehörigen Vertragsverhältnisses beschränktes einfaches Nutzungsrecht ein. Es ist nicht gestattet, Dritten Nutzungsrechte einzuräumen. Insbesondere eine Veräußerung ist daher nicht erlaubt. Der Kunde wird Kopien von überlassener Software nach Beendigung des Vertragsverhältnisses löschen und nicht weiter verwenden. Für Open Source Programme gelten diese Bestimmungen nicht, es finden ausschließlich die zugehörigen Lizenzbedingungen Anwendung.
- 8.2 Im übrigen gelten die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Hersteller.
- 8.3 Die von AMBICON zur Verfügung gestellten Inhalte, Texte, Bilder, Animationen, Film- und Tonmaterialien kann der Kunde während der Vertragslaufzeit zur Gestaltung der vertragsgegenständlichen Internetpräsenz nutzen. Es ist nicht gestattet, Dritten Nutzungsrechte einzuräumen. Nach Beendigung des Vertrages sind die Materialien zu löschen.
- 8.4 Hardware und sonstige Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der entsprechenden Rechnung Eigentum der AMBICON.

9. Vertragslaufzeit, Kündigung

- 9.1 Soweit sich aus dem konkreten Angebot nichts anderes ergibt, verlängert sich der Vertrag jeweils automatisch um die jeweilige Mindestvertragslaufzeit / erste Vertragslaufzeit, solange er nicht von einer Partei mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt wird. Ist die erste Vertragslaufzeit länger als ein Jahr, betragen die Verlängerungszeiträume jeweils ein Jahr.
- 9.2 Kündigungen bedürfen der Schriftform, wobei eine Übersendung per Fax zur Wahrung dieser Form genügt. Der Vertrag kann wirksam auch über den gesicherten Kundenservicebereich gekündigt werden, soweit diese Möglichkeit zur Verfügung steht.

10. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder anlässlich dieses Vertrages ist Berlin, soweit der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Für alle Ansprüche gleich welcher Art, die aus oder anlässlich dieses Vertrages entstehen, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).

Abschnitt II: Sonderregeln für Domains, Webhosting, Shops, E-Mail, Unified Messaging

1. Vertragsverhältnis

- 1.1 Das Vertragsverhältnis über die Registrierung der Domain kommt zwischen dem Kunden und der Vergabestelle bzw. dem Registrar direkt zustande. AMBICON beauftragt die Registrierung von Domains im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsverhältnisses für den Kunden, soweit AMBICON nicht selbst Registrar für die betreffende Top Level Domain (TLD) ist. Informationen zu den Registraren für die einzelnen TLD finden sich unter 1.2.
- 1.2 Die Top-Level-Domains werden von unterschiedlichen Organisationen registriert und verwaltet. Für jede Top Level Domain gelten unterschiedliche Vertragsbedingungen der jeweiligen Organisation.
- 1.3 Die Daten zur Registrierung von Domains werden in einem automatisierten Verfahren an die jeweiligen Vergabestellen weitergeleitet. Der Kunde kann von einer tatsächlichen Zuteilung erst ausgehen, wenn der Internet-Service unter der gewünschten Domain bereitgestellt wurde. Eine Gewähr für die Zuteilung von bestellten Domains kann nicht übernommen werden.

2. Pflichten des Kunden

- 2.1 Der Kunde ist verpflichtet, bei der Registrierung, Übertragung und Löschung von Domains, der Änderung von Einträgen in die Datenbanken der Vergabestellen und beim Wechsel von Providern und Registraren in zumutbarem Umfang mitzuwirken.
- 2.2 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass seine Domain(s) und seine Inhalte weder gesetzliche Vorschriften noch Rechte Dritter verletzen. AMBICON weist darauf hin, dass gegebenenfalls – insbesondere bei internationalen Domains – andere nationale Rechtsordnungen zu beachten sind.
- 2.3 Der Kunde verpflichtet sich, keine Domains oder Inhalte zum Abruf anzubieten, die extremistischer (insbesondere rechtsextremistischer) Natur sind oder pornographische oder kommerzielle erotische Angebote beinhalten. Dies gilt auch, wenn solche Inhalte durch Hyperlinks oder sonstige Verbindungen, die der Kunde auf Seiten Dritter setzt, zugänglich gemacht werden.
- 2.4 Die Versendung von Spam-Mails ist untersagt. Dies umfasst insbesondere die Versendung unzulässiger, unerlangter Werbung an Dritte. Bei der Versendung von E-Mails ist es zudem untersagt, falsche Absenderdaten anzugeben oder die Identität des Absenders auf sonstige Weise zu verschleiern. Der Kunde ist verpflichtet, bei kommerzieller Kommunikation diesen Charakter durch eine entsprechende Gestaltung der E-Mail deutlich zu machen.
- 2.5 Der Kunde achtet darauf, mengenmäßig begrenzte Inklusivleistungen nicht zu überschreiten, sofern eine Überschreitung vertraglich nicht vereinbart ist. Sofern AMBICON feststellt, dass das Trafficvolumen eines Kunden eines Webhosting-Paketes, den für das entsprechende Vertragsverhältnis vorgesehenen Rahmen in einem Monat um mehr als 10 Prozent überschreitet, wird sie den Kunden hierüber informieren. Sie kann daraufhin dem Kunden anbieten, das nächst höhere Vertragsverhältnis (z.B. ein höherwertiges Webhosting-Paket) mit einem entsprechend höheren Trafficvolumen abzuschließen. Sollte ein Angebot zu einem Wechsel in das nächst höhere Vertragsverhältnis durch den Kunden abgelehnt werden, kann AMBICON das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen kündigen.
- 2.6 Alternativ steht AMBICON bei Trafficüberschreitungen nach 2.5 ein Sonderkündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von drei Wochen zu.
- 2.7 Erweisen sich die nach den jeweiligen Registrierungsbedingungen für eine Domain anzugebenden Daten als falsch und kann AMBICON den Kunden unter den angegebenen Daten nicht kontaktieren, kann AMBICON die Domain löschen lassen.

3. Reaktion von AMBICON bei Rechtsverletzungen und Gefährdungen

- 3.1 Machen Dritte glaubhaft, dass Inhalte einer Internetpräsenz oder eine Domain an sich ihre Rechte verletzen, oder erscheint es aufgrund objektiver Anhaltspunkte als wahrscheinlich, dass durch Domains oder Inhalte Rechtsvorschriften verletzt werden, kann AMBICON die Internetseite sperren, solange die Rechtsverletzung oder der Streit mit dem Dritten über die Rechtsverletzung andauert.
- 3.2 Wird die mögliche Rechtsverletzung durch eine Domain begangen, kann AMBICON auch Maßnahmen ergreifen, die die Domain un erreichbar machen. In Fällen, in denen die Rechtsverletzung durch eine Domain aufgrund objektiver Anhaltspunkte als sicher erscheint, kann AMBICON das Vertragsverhältnis fristlos kündigen.
- 3.3 Bei extremistischen, pornografischen oder kommerziell erotischen Inhalten kann AMBICON statt lediglich eine Sperrung vorzunehmen auch eine fristlose Kündigung aussprechen.
- 3.4 Versendet der Kunde Spam-Mails im Sinne von 2.4, kann AMBICON die Postfächer auf dem E-Mail-Server vorübergehend sperren.
- 3.5 Wird in Spam-Mails nach 2.4 eine Internetadresse genannt oder verlinkt, die von AMBICON betreut wird oder deren zugehörige Inhalte im AMBICON Rechenzentrum liegen, kann AMBICON die Domain oder die Inhalte vorübergehend sperren.
- 3.6 AMBICON kann aufgrund objektiver Kriterien die an ihre Kunden gerichteten E-Mails ablehnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine E-Mail schädliche Software (Viren, Würmer oder Trojaner etc.) enthält, die Absenderinformationen falsch oder verschleiert sind oder es sich um unaufgeforderte oder verschleierte kommerzielle Kommunikation handelt.
- 3.7 Der Entgeltanspruch von AMBICON besteht fort, solange aus vorstehenden Gründen eine Sperrung eines Dienstes vorgenommen wurde.

4. E-Mail, Unified Messaging (UMS)

- 4.1 AMBICON behält sich für E-Mails und UMS vor, die Größe von ein- und ausgehenden Nachrichten zu beschränken, soweit dies für die Kunden zumutbar ist.
- 4.2 AMBICON ist berechtigt, auf bereitgestellten Accounts eingegangene E-Mail-Nachrichten zu löschen, a) nachdem diese vom Kunden abgerufen wurden, b) nachdem sie gemäß Kundenweisung weitergeleitet wurden, c) nachdem sie 60 Tage gespeichert wurden.
- 4.3 Der Versand von UMS-Nachrichten an Sonderrufnummern oder ausländische Anschlüsse ist nur möglich, soweit dies im Angebot ausdrücklich vorgesehen ist.

5. Verfahren bei Vertragsbeendigung

- 5.1 Löschungsanfrage für Domains bedürfen der Unterschrift des Domaininhabers/Adminic.
- 5.2 Beauftragt der Kunde bei einer Kündigung die Löschung einer Domain nicht mit, kann AMBICON die Domain nach Vertragsende und Ablauf einer angemessenen Frist an die zuständige Vergabestelle zurückgeben. AMBICON weist hiermit darauf hin, dass in diesem Falle eine Vergütungspflicht des Kunden gegenüber der Vergabestelle bestehen bleiben kann.
- 5.3 Alternativ kann AMBICON die Domain nach Ablauf einer angemessenen Frist auch löschen lassen.
- 5.4 Beendet AMBICON den Vertrag berechtigt wegen Zahlungsverzuges oder aus wichtigem Grund, kann AMBICON nach angemessener Frist die Löschung der betroffenen Domains veranlassen, sofern der Kunde keine andere Weisung erteilt.

Abschnitt III: Sonderregeln für dedizierte und virtuelle Server

1. Administration und Benutzung

- 1.1 Bei bestimmten Servern hat der Kunde allein Administratorrechte. AMBICON kann den Server nicht verwalten. Der Kunde ist daher für die Sicherheit seines Servers allein verantwortlich. Es obliegt ihm, Sicherheitssoftware zu installieren, sich regelmäßig über bekannt werdende Sicherheitslücken zu informieren und bekannte Sicherheitslücken zu schließen. Die Installation von Wartungsprogrammen oder sonstiger Programme, die AMBICON zur Verfügung stellt oder empfiehlt, entbindet den Kunden nicht von dieser Pflicht.
- 1.2 Jeder Kunde ist verpflichtet, seinen Server so einzurichten und zu verwalten, dass die Sicherheit, Integrität und Verfügbarkeit der Netze, anderer Server, Software und Daten Dritter nicht gefährdet wird.

2. Reaktion von AMBICON bei Gefährdungen

- 2.1 Gefährdet ein Kunde über seinen Server Sicherheit, Integrität oder Verfügbarkeit von Netzen, Servern, Software oder Daten – insbesondere bei einer Verletzung von Ziffer 1 – oder hat AMBICON aufgrund objektiver Anhaltspunkte einen solchen Verdacht, kann AMBICON den Server vorübergehend sperren. Es wird klargestellt, dass diese Regelung auch für so genannte Denial of Service Attacks (nachfolgend DoS-Attacken) gilt, die der Kunde über seinen Server ausführt. Bei einer vorsätzlichen Handlung des Kunden, kann AMBICON das Vertragsverhältnis fristlos kündigen.
- 2.2 Gefährdet ein Server Sicherheit, Integrität oder Verfügbarkeit von Netzen, Servern, Software oder Daten, ohne dass der Kunde dies zu vertreten hat, oder hat AMBICON aufgrund objektiver Anhaltspunkte einen solchen Verdacht, kann AMBICON den Server vorübergehend sperren. Es wird klargestellt, dass diese Regelung auch für DoS-Attacken gilt, für die der Server des Kunden von Dritten benutzt wird.
- 2.3 AMBICON weist darauf hin, dass es oft auf das Verhalten des Kunden gegenüber Dritten zurückzuführen ist, wenn er Ziel einer DOS-Attacke wird. Wird ein Server wiederholt Ziel von DoS-Attacken und ist eine Wiederholung zu erwarten, kann AMBICON das Vertragsverhältnis nach einer Abmahnung fristlos kündigen, wenn es für AMBICON keine zumutbare Möglichkeit gibt, die zu erwartenden künftigen DoS-Attacken oder deren Auswirkung auf andere Systeme zu unterbinden.
- 2.4 Werden über den Server Spam-Mails (Abschnitt II, Ziffer 2.4) versendet, kann AMBICON den Server sperren.
- 2.5 Die Pflichten des Kunden nach Abschnitt II, Ziffer 2 gelten entsprechend. AMBICON kann in solchen Fällen Server entsprechend Abschnitt II, Ziffer 3 sperren oder kündigen.

3. Nutzungsüberlassung an Dritte

Der Kunde darf den Server Dritten nicht ganz oder teilweise zur Nutzung überlassen. AMBICON kann einer Nutzungsüberlassung zustimmen. Sie setzt den Abschluss eines gesonderten Reseller-Vertrages voraus. Eine unentgeltliche Nutzungsüberlassung (ganz oder teilweise) an anonyme Dritte ist in jedem Fall untersagt.

4. Freistellung

Der Kunde ersetzt AMBICON alle Schäden, die aus einer Verletzung der vorstehenden Regelungen entstehen, soweit er dies zu vertreten hat. Der Schadensersatz erfasst auch die angemessenen Kosten einer notwendigen Rechtsverteidigung. AMBICON informiert den Kunden unverzüglich, wenn sie selbst oder Dritte entsprechende Ansprüche geltend machen und gibt dem Kunden Gelegenheit zur Stellungnahme.